

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlenbach in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 20,00 EUR  
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 EUR  
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 EUR

### **§ 2** **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 45,00 EUR (Tageshöchstsatz) nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten

**1.** als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 150,00 EUR

**2.** als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Inanspruchnahme gemäß § 1 i.V.m § 2

bis zu 3 Stunden 20,00 EUR

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 EUR

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 EUR.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von in ihrem Haushalt lebenden Kindern unter 12 Jahren entstanden sind, erhalten für den jeweiligen Sitzungstag eine Pauschale in Höhe von 10,00 €.

(3) Der jährliche Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 wird am Jahresende gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls am Jahresende gezahlt.

(4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit zusätzlich eine jährliche Entschädigung von 200,00 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit ebenfalls zusätzlich eine jährliche Entschädigung von 100,00 €.

(5) Die Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters wird jeweils am Jahresende für das gesamte Jahr gezahlt.

### **§ 4**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mühlenbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Mühlenbach, den 19. Februar 2019

Helga Wössner  
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte im Bürgerblatt Nr. 08/2019 der Stadt Haslach sowie der Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach vom 22. Februar 2019.

Der Erlass der Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis (Kommunalamt) durch Übersendung einer Fertigung angezeigt.

Mühlenbach, den 13. März 2019

Hofstetter